

EU-Entwaldungsverordnung (EUDR)

Präsentation der vorläufigen Einigung über die Änderung der Verordnung (EU) 2023/1115 hinsichtlich bestimmter Verpflichtungen von Marktteilnehmern und Händlern

Anwendungsbeginn

Position in der Lieferkette	Unternehmensgröße	Pflichten und Datum
Vorgelagerte Marktteilnehmer		Sorgfaltserklärung oder vereinfachte Erklärung
	Große und mittlere Unternehmen	30/12/2026
	Kleinst- & kleine Unternehmen (inkl. Primärerzeuger)	30/12/2026 für EUTR-Produkte 30/06/2027 für alle anderen Sektoren
Nachgelagerte Marktteilnehmer und Händler		
		Sammeln der Referenznummer der Sorgfaltserklärung/ Erklärungs-ID (des vorgelagerten Marktteilnehmers)
	Große und mittlere Unternehmen	30/12/2026
	Kleinst- & kleine Unternehmen	30/12/2026

Nachgelagerte Marktteilnehmer

Neue Kategorie ‘nachgelagerter Marktteilnehmer’ - Artikel 2(15b):

jede natürliche oder juristische Person, die im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit relevante Erzeugnisse in Verkehr bringt oder ausführt, die unter Verwendung relevanter Erzeugnisse hergestellt wurden und Gegenstand einer Sorgfaltserklärung oder einer vereinfachten Erklärung sind;

Vereinfachung 1

Nachgelagerte Marktteilnehmer (Nicht-KMUs)

EUDR 2023

Pflicht festzustellen, dass **die Sorgfaltspflicht erfüllt wurde** und eine **Sorgfaltserklärung im IT-System zu übermitteln**



Beschlossene Vereinfachung

Nachgelagerte große Marktteilnehmer oder Händler haben **keine Pflicht zur Sorgfaltspflicht oder bzgl. der Feststellung der Erfüllung der Sorgfaltspflicht.**

Keine Pflicht, eine Sorgfaltserklärung zu übermitteln oder die **Referenznummer weiterzugeben.**

Keine Verantwortung für die EUDR-Konformität der Produkte.



Nachgelagerte Marktteilnehmer & Händler

Pflichten für nachgelagerte Marktteilnehmer & Händler

KMU / Nicht-KMU nachgelagerte Marktteilnehmer bzw. Händler haben dieselben Pflichten.

Zwei Ausnahmen:

- Große nachgelagerte Marktteilnehmer/Händler sind verpflichtet, sich im IT-System zu **registrieren**, um zuständigen Behörden zu ermöglichen, sie in ihre Kontrollquoten einzubeziehen (Artikel 5(2))
- Große nachgelagerte Marktteilnehmer/Händler behalten eine **eingeschränkte Verantwortlichkeit**, weitere Schritte einzuleiten, wenn sie Kenntnis von potenzieller Nichtkonformität erhalten oder auf eine solche hingewiesen werden (Artikel 5(7))

Rückverfolgbarkeit: nachgelagerte Marktteilnehmer/Händler sind **nur** dann verpflichtet, Referenznummern bzw. Erklärungs-IDs zu sammeln, **wenn** ihr Lieferant ein vorgelagerter Marktteilnehmer ist.



Nachgelagerte Marktteilnehmer

Hauptauswirkung der Vereinfachung

- Eine **Sorgfaltserklärung** ist **nur** von Marktteilnehmern erforderlich, die relevante Produkte **erstmalig in den Verkehr bringen**.
- **Geringere administrative Belastung für Unternehmen** sowie **geringere Belastung des IT-Systems** dank erheblich reduzierter Anzahl der Sorgfaltserklärungen (z.B. keine Sorgfaltserklärung für den konzerninternen Handel).
- **Vorgelagerte Marktteilnehmer** stellen dem ersten nachgelagerten Marktteilnehmer oder Händler die Referenznummern der Sorgfaltserklärung / Erklärungs-ID zur Verfügung.



Kleinst- und Kleinprimärerzeuger

Definition 'Kleinst- und Kleinprimärerzeuger' - Artikel 2(15a):

Marktteilnehmer jeglicher Rechtsform, bei denen es sich um natürliche Personen oder Kleinstunternehmen oder kleine Unternehmen im Sinne des Artikels 3 Absätze 1 und 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates handelt, die in einem Land, das gemäß Artikel 29 dieser Verordnung als Land mit geringem Risiko eingestuft wurde, niedergelassen sind und im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit relevante Erzeugnisse in Verkehr bringen oder ausführen, die diese Marktteilnehmer auf betreffenden Grundstücken oder - in Bezug auf Rinder - in Betrieben **im Land der Niederlassung** selbst angebaut, geerntet, gewonnen oder aufgezogen haben; **dies schließt Marktteilnehmer ein, die die Schwellenwerte von mindestens zwei der drei in Artikel 3 Absätze 1 und 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU festgelegten Kriterien überschreiten, jedoch nachweisen können, dass die Teile ihrer Bilanzsumme, ihres Nettoumsatzes und ihrer durchschnittlichen Zahl der Beschäftigten während des Geschäftsjahres, die mit relevanten Rohstoffen und relevanten Erzeugnissen in Zusammenhang stehen, die Schwellenwerte von mindestens zwei dieser drei Kriterien nicht überschreiten;**

Kleinst- und Kleinprimärerzeuger

4 Voraussetzungen:

- 1) natürliche Person oder Kleinst- bzw. Kleinunternehmen (**gemäß der Bilanzrichtlinie**);
- 2) in einem Land mit geringem Risiko niedergelassen;
- 3) unmittelbares Inverkehrbringen auf dem EU-Markt oder Export;
- 4) Produkte, die der Marktteilnehmer selbst **im Land der Niederlassung** erzeugt hat (erzeugt im Sinne, dass der Marktteilnehmer das Produkt selbst auf Grundstücken oder in Betrieben angebaut, geerntet, gewonnen oder aufgezogen hat).

Kleinst- und Kleinprimärerzeuger

EUDR 2023

Pflicht zur Übermittlung
von Sorgfaltserklärungen



Beschlossene Vereinfachung

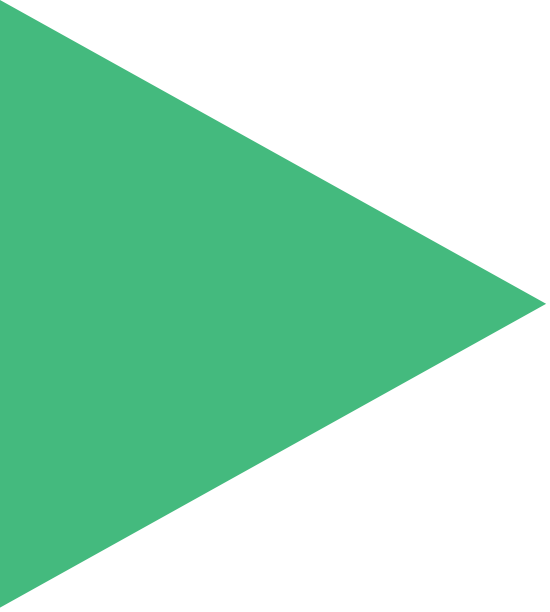
einmalige vereinfachte Erklärung übermittelt über das IT-System, die im Falle wesentlicher Änderungen der Informationen aktualisiert werden kann.

Keine Erklärung erforderlich, wenn die relevanten Informationen bereits in einer anderen nationalen Datenbank eines EU MS verfügbar sind und der Mitgliedstaat diese Informationen im IT-System bereitstellt.

Weitere Änderungen

- Streichung des HS-Codes “**ex 49**” (**Bücher, Zeitungen und bestimmte Druckerzeugnisse**) aus Anhang I.
- Aufnahme einer “**Vereinfachungsüberprüfung**” bis zum 30. April 2026.
- Unterstreichen der Bedeutung der Erleichterung einer harmonisierten Umsetzung, u.a. durch fortgesetzten Austausch und die Multi-Stakeholder-Plattform zum Schutz und zur Wiederherstellung der Wälder in der Welt.
- Enge Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden und der Kommission.





Ausblick für Anfang 2026

- Fokus auf die Umsetzung
- Optimierung des IT-Systems
- Öffentlichkeitsarbeit und Zusammenarbeit mit Interessenträgern

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



© European Union 2025

Unless otherwise noted the reuse of this presentation is authorised under the [CC BY 4.0](https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/) license. For any use or reproduction of elements that are not owned by the EU, permission may need to be sought directly from the respective right holders.

